

05.09.01**Fz - Wi**

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnlV)

A. Problem und Ziel

Die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretene Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes setzt die noch geltende gesetzliche Regelung über die Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen (§ 54 a VAG) mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft. Das Gesetz regelt unter Anknüpfung an die maßgebliche EU-Richtlinie in seiner ab Januar 2002 geltenden Fassung nur noch Grundsätzliches zu den Kapitalanlagen. Differenzierte Einzelvorgaben sind in einer Verordnung der Bundesregierung zu regeln, die zum 1. Januar 2002 in Kraft treten muss. Damit wurde das Gesetz verschlankt und ein flexibles Agieren der Bundesregierung bei Änderungen des Kapitalmarktes ermöglicht.

B. Lösung

Die Verordnung systematisiert die Kapitalanlagevorschriften in 5 Paragraphen nach den Kriterien: - Anlageformen, Mischung, Streuung, Kongruenz und Belegenheit -.

Die materiellen Änderungen bestehen in einer Liberalisierung der Anlagebestimmungen, insbesondere der Aktienquote. Nach geltendem Recht ist für Versicherungsunternehmen ein Höchstwert von 30 % Aktien (maßgeblich ist der Buchwert) erlaubt. Die Verordnung erlaubt es, künftig bis zu 35 % in Aktien anzulegen und schafft darüber hinaus weitere Liberalisierungen. Eine wesentliche Änderung bei der Errechnung dieser Quoten ist die Berechnung des Aktienanteiles: Die bisherige pauschalisierte Zurechnung bestimmter Wertpapiersondervermögen auf die Aktienquote entfällt. Die über Kapitalanlagegesellschaften in Wertpapiersondervermögen/Investmentfonds gehaltenen Aktien werden durchgerechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten der Wirtschaft

Keine.

05.09.01

Fz - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von
Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnlV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) - 560 00 - Ve 56/01

Berlin, den 5. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

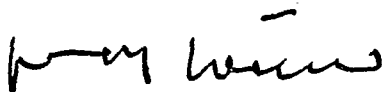
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von
Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen
(Anlageverordnung-AnlV)

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anlageformen

(1) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse der §§ 11 und 12 des Hypothekendarlehensgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
2. Forderungen, für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 9b Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen);
3. Darlehen
 - a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) an einen anderen Staat des EWR, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) eine Gewichtung von Null festgelegt haben, der Mitgliedstaat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hierüber unterrichtet und diese die Gewichtung bekannt gemacht hat,
 - c) an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR, für die die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 5 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie eine Gewichtung von 20 vom Hundert festgelegt haben,

- d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nummer 20 Buchstabe b oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nummer 20 Buchstabe c die volle Gewährleistung übernommen hat;

4. Darlehen

- a) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
 - aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,
 - bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum amtlichen Handel zugelassene oder in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere oder
 - cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;
- b) an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat des EWR mit Ausnahme der Kreditinstitute, sofern aufgrund der Besicherung im Rahmen eines Treuhandvertrages Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen (Asset-Backed-Securities);

- 5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die ein Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);
- 6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufge-

nommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);

7. Schuldverschreibungen,

- a) die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR einbezogen sind (organisierter Markt) oder
- b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
- c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassen sind;

8. anderen Schuldverschreibungen;

9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

10. Genussrechten an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR;

11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);

12. voll eingezahlten Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen sind; das übrige gebundene Vermögen darüber hinaus auch in voll eingezahlten Aktien, die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassen sind;

13. anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn das Unternehmen

- a) seinen Sitz in einem Staat des EWR hat,
- b) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in der entsprechenden Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist und
- c) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen.

Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Anlagen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, deren alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an konzernfremden Unternehmen oder von Grundstücken ist. Sie gelten ferner nicht für Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen;

14. bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 66 Abs. 3a Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
15. Anteilen an einem Wertpapiersondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, wenn

- a) das Sondervermögen nach den Vertragsbedingungen überwiegend in voll eingezahlten Aktien oder Genussrechten, die in einen organisierten Markt einbezogen sind oder in Schuldverschreibungen im Sinne der Nummern 6 bis 8 angelegt ist;
- b) das Sondervermögen nach den Vertragsbedingungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien oder Genussrechten angelegt ist;

16. Anteilen an Investmentfondsanteil-Sondervermögen im Sinne von § 25k des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR, sofern die Anlage des Sondervermögens den Anforderungen der Nummer 15 Buchstaben a oder b entspricht;

17. Anteilen an Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen im Sinne von § 37a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR, sofern die Anlage des Sondervermögens in Wertpapiere den Anforderungen der Nummer 15 Buchstaben a oder b und die Anlage des Sondervermögens in Grundstücken den Anforderungen der Nummer 19 entspricht;

18. Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft im Sinne von § 51 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, sofern die Anlage in Wertpapieren den Anforderungen der Nummer 15 Buchstaben a oder b und die Anlage in Grundstücken den Anforderungen der Nummer 19 entspricht. Satz 1 gilt entsprechend für Anteile, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, die dem Recht eines anderen Staates des EWR untersteht und zum Schutz der Anteilsinhaber einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, wenn sie nach ihrer Satzung das Vermögen nach den Grundsätzen der Risikomischung und -streuung anlegt und der Anteilsinhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen kann;

19. Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden und die entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus im EWR belegenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften bestehen. Satz 1 gilt entsprechend für Anteile, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, die dem Recht eines anderen Staates des EWR untersteht und zum Schutz der Anteilsinhaber einer öffentlichen Aufsicht unterliegt, wenn sie nach ihrer Satzung das Vermögen nach den Grundsätzen der Risikomischung und -streuung anlegt und der Anteilsinhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen kann;

20. Anlagen bei

a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR,

b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

(ABl. EG Nr. L 126 S. 1) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, daß es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),

- c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Abs. 3 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstabe g kann das gebundene Vermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 übersteigen (Öffnungsklausel).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis f, Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zulassen können.

(4) Eine Anlage in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten ist ausgeschlossen; das gleiche gilt für eine Anlage, die nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung nicht zulässig ist.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 2 Quantitative Beschränkungen (Mischung)

(1) Für die Anlage des gebundenen Vermögens nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften nur die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

- a) Forderungen aus Wertpapierdarlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dürfen jeweils 5 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- b) Darlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 77 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, dürfen 10 vom Hundert des Deckungsstocks nicht übersteigen;
- c) Darlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b dürfen jeweils 5 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- d) Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c dürfen jeweils 10 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- e) Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 dürfen jeweils 5 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- f) direkt und indirekt über Sondervermögen nach § 1 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 gehaltene Aktien und Genussrechte von Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb des EWR dürfen jeweils 10 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
- g) im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 1 Abs. 2 angelegte Anlagen sind auf jeweils 5 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf jeweils 10 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 10 vom Hundert in § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Anteil der direkt und indirekt über Sondervermögen oder Investmentgesellschaften gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 darf insgesamt jeweils 35 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 anzurechnen, soweit Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quoten nach Satz 1 darf der Anteil der nicht in einem organisierten Markt einbezogenen oder nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Handel zugelassenen Vermögensgegenstände nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 jeweils 10 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Anteile an Sondervermögen und Investmentge-

sellschaften werden voll auf die Quote nach Satz 1 angerechnet, wenn die jeweilige Vermögensstruktur nicht transparent ist.

(4) Der Anteil der Anlagen in direkt und indirekt gehaltenen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften und Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen darf jeweils 25 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann den Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 9, 10, 12 und 13 bis auf jeweils 10 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 81b Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

§ 3 Schuldnerbezogene Beschränkungen (Streuung)

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 dürfen alle auf ein und denselben Aussteller (Schuldner) entfallenden Anlagen 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Hat ein Aussteller gegenüber dem Versicherungsunternehmen für Verbindlichkeiten eines Dritten die volle Gewährleistung übernommen, so ist auch diese Gewährleistungsverbindlichkeit auf diese Quote anzurechnen. Anlagen in einem Sondervermögen oder in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden, gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Aussteller (Schuldner), wenn die Anlagen des Sondervermögens oder der Investmentgesellschaft in sich ausreichend gestreut sind.

(2) Für Anlagen

- a) in Darlehen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b und d bei ein und demselben Schuldner,
- b) in Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6, die von ein und demselben Kreditinstitut in Verkehr gebracht wurden,
- c) bei ein und demselben geeigneten Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b, wenn und soweit die Anlagen durch eine umfassende Institutssicherung des Kreditinstituts oder durch ein Einlagensicherungssystem tatsächlich abgesichert sind; der satzungsmäßige Ausschluß eines Rechtsanspruchs auf Leistung der Einlagensicherungseinrichtung schließt eine tatsächliche Absicherung nicht aus, und

d) bei ein und demselben öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nach
§ 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe c

gilt eine Quote von 30 vom Hundert des gebundenen Vermögens.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 sind Anlagen beim Aussteller und seinen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes zusammenzurechnen.

(4) Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 dürfen insgesamt 10 vom Hundert des Grundkapitals ein und derselben Gesellschaft nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10 bei geeigneten Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b. Bei Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an anderen Unternehmen ist, bezieht sich Satz 1 auf die durchgerechneten Anlagen des Versicherungsunternehmens bei den anderen Unternehmen.

(5) Bis zu jeweils 10 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens können in einem einzelnen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder in Anteilen an einem Unternehmen angelegt werden, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von höchstens drei in einem Staat des EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Dieselbe Grenze gilt für mehrere rechtlich selbständige Grundstücke zusammengekommen, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden.

§ 4 Kongruenz

Das gebundene Vermögen ist nach Maßgabe der Anlage Teil C des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Vermögenswerten anzulegen, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Versicherungen erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte als in der Währung des Landes angelegt, in dem sie belegen sind, Aktien und Anteile als in der Währung angelegt, in der sie in einen organisierten Markt einbezogen sind; nicht in einen organisierten Markt einbezogene Aktien und Anteile gelten als in der Währung des Landes angelegt, in dem der Aussteller der Wertpapiere oder Anteile seinen Sitz hat.

§ 5 Belegenheit

(1) Soweit das gebundene Vermögen versicherungstechnische Rückstellungen aus im EWR belegenen Risiken oder aus dort abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen bedeckt, darf es vorbehaltlich des Satzes 2 nur im EWR belegen sein oder in Staaten außerhalb des EWR nach § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes verwahrt werden. Von den Vermögenswerten nach Satz 1 dürfen 5 vom Hundert der Bestände des Deckungsstocks und 20 vom Hundert des üb-

rigen gebundenen Vermögens in Staaten außerhalb des EWR belegen sein; hierbei sind die nach § 1 zulässigen, in Staaten außerhalb des EWR belegenen Anlagen anzurechnen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von den Regelungen über die Belegenheit der Vermögensanlagen genehmigen, wenn die Belange der Versicherten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kongruenzregeln nach § 4 bleiben unberührt.

§ 6 Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren

Versicherungsunternehmen haben die Einhaltung der Anlagegrundsätze des § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der vorstehenden Regelungen durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine perspektivische Anlagepolitik sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Einzelheiten hierzu und insbesondere die jährlichen Darlegungs- und Anzeigepflichten der Versicherungsunternehmen bestimmt die Aufsichtsbehörde durch ein Rundschreiben.

§ 7 Übergangsregelung für Anlagen bei Konzernunternehmen

Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im gebundenen Vermögen befinden, sind diesem bis zum 01.01.2007 zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Begründung

I. Allgemeines

Die Regelung der Einzelheiten der Anlage des gebundenen Vermögens eines Versicherungsunternehmens im Rahmen einer Verordnung aufgrund der Ermächtigung des § 54 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) soll die nötige Flexibilität bieten, die angesichts der Entwicklungen der Finanzmärkte, aber auch zur schnelleren Einführung adäquater Risikoparameter benötigt wird, um auf Anforderungen des Marktes und der Aufsicht zügig reagieren zu können. Die Aufteilung der Verordnung in einen Anlagenkatalog (§ 1) sowie Mischungs- (§ 2) und Streuungsbestimmungen (§ 3) trennt nunmehr systematisch zwischen Anlagen und Quoten und dient so der Vereinfachung und Straffung der auf die Absätze 2 und 4 bis 4c des bisherigen § 54a VAG verteilten Regelungen. Ziel ist es, eine weitergehende Liberalisierung zu ermöglichen, ohne die Sicherheit der Anlage im Interesse der Belange der Versicherten zu vernachlässigen.

II. Im Einzelnen

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 übernimmt im wesentlichen den Anlagenkatalog des Absatzes 2 des mit Wirkung ab 1.1.2002 entfallenden § 54a VAG. Die gewählte Reihenfolge der Anlagegegenstände richtet sich nach den Vorgaben des neuen § 54 Abs. 2 VAG: Die Nummern 1 bis 10 betreffen Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechte (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 VAG); Nummer 11 spiegelt § 54 Abs. 2 Nr. 2 VAG wider; Aktien und Beteiligungen im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VAG beinhalten die Nummern 12 und 13; § 54 Abs. 2 Nr. 5 VAG findet seine Ausgestaltung in Nummer 14; von § 54 Abs. 2 Nr. 6 VAG werden unter dem Oberbegriff der Anteile an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und anderen Anlagen beaufsichtigter Organismen die nach den neuen Nummern 15 bis 19 qualifizierten Anlagen erfasst; § 54 Abs. 2 Nr. 7 VAG bezieht sich auf Nummer 20, während § 54 Abs. 2 Nr. 8 VAG schließlich die Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 ermöglicht. Weggefallen sind die bisherigen, bedeutungslos gebliebenen Nummern 2 und 13 des § 54a Abs. 2 VAG alter Fassung (a.F.) (Anlagen in durch Schiffshypotheken gesicherte Forderungen und in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen), die aber weiterhin im Rahmen der Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 zulässig sind. Verweisungen innerhalb der Verordnung wurden der neuen Zählweise angepasst. Der Anlagenkatalog des Absatzes 1

umfasst mithin 20 Nummern und damit 6 mehr als der bisherige § 54a Abs. 2 VAG. Dies wurde jedoch zugunsten einer übersichtlicheren Gliederung, einer besseren Lesbarkeit und damit einer einfacheren Anwendbarkeit der Regelungen bewusst in Kauf genommen.

Absatz 1 Nr. 1 hat ohne materielle Änderungen die Regelung des bisherigen § 54a Abs. 2 Nr. 1 VAG übernommen.

Der Anlagegegenstand des **Absatzes 1 Nr. 2** (Wertpapierdarlehen) entspricht dem des alten § 54a Abs. 2 Nummer 7 Buchstabe d Satz 1 VAG, während die Buchstaben a bis c dieser Nummer entfallen sind. Die Vorschrift des § 54a Abs. 2 Nr. 7 VAG a.F. gestattete die Anlage in Forderungen, die durch die in den ehemaligen Buchstaben a bis d genannten Vermögensgegenstände besichert sein mussten. In der Praxis waren allerdings die besicherten Forderungen nach Nummer 7 Buchstaben a bis c seit Jahren nahezu bedeutungslos und konnten somit für die neue Anlagenverordnung als gesondert erfasste Anlageformen entfallen. Obwohl Schuldner jede beliebige Person sein kann, treten hier fast ausschließlich Kreditinstitute als Schuldner bzw. Aussteller auf. Die von spezialisierten Kreditinstituten, den Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten emittierten Pfandbriefe und Kommunalobligationen werden bereits von der Nummer 6, im Falle ihrer Notierung von der Nummer 7 Buchstabe a erfasst. Darüber hinaus sind die besicherten Forderungen außerhalb der vorstehend genannten Anlagen weitgehend durch unbesicherte Darlehen an geeignete Kreditinstitute nach § 54a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe c VAG a.F. verdrängt worden. Obgleich diese Bestimmung subsidiär ist und somit lediglich solche Vermögensanlagen bei Kreditinstituten erfasste, die nicht anderen Nummern des Anlagenkatalogs zugerechnet werden können, sind nach der bisherigen Nummer 7 Buchstaben a bis c besicherte Forderungen gegenüber geeigneten Kreditinstituten bei einer Streichung der Buchstaben a bis c weiterhin über § 54a Abs. 2 Nummer 9 Buchstabe c VAG a.F. (jetzt § 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b) qualifiziert.

Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a bis e entspricht inhaltlich dem bisherigen § 54a Abs. 2 Nr. 8 Buchstaben a bis c. Bei den Änderungen in **Buchstaben b** und **c** (vormals § 54a Abs. 2 Nummer 8 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b VAG) sowie **Nummer 20 Buchstaben b** und **c** (vormals § 54a Abs. 2 Nummer 9 Buchstaben c und d VAG) handelt es sich um redaktionell bedingte Änderungen, die sich daraus ergeben haben, dass die für die Aufsicht über Kreditinstitute maßgebenden Richtlinien durch die einheitliche Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. Nr. L 126 S. 1) ersetzt wurden.

Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a ermöglicht Anlagen in ausreichend besicherte Darlehen an Unternehmen und beinhaltet die bisherige Regelung des § 54a Abs. 2 Nummer 8 Buchstabe d VAG. **Buchstabe b** eröffnet die Anlage in Asset-Backed-Securities-Schuldscheindarlehen, die aufgrund ihrer treuhänderischen Besicherung ein den Anforderungen des § 54 Abs. 1 VAG entsprechendes Sicherheitsniveau aufweisen.

Absatz 1 Nr. 5 stellt die unveränderte Übernahme des § 54a Abs. 2 Nummer 12 VAG dar.

Die verschiedenen Formen der Schuldverschreibungen wurden in **Abs. 1 Nr. 6 bis 8** neu gegliedert. Wichtigste Beispiele für den in **Nummer 7 Buchstabe a** an dieser Stelle zum ersten Mal genannten organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR sind Börsen für Aktien, Obligationen und Devisen. Charakteristisch für funktionierende organisierte Märkte sind die Verlässlichkeit und die Offenheit des Zugangs innerhalb gegebener Regeln, die Multilateralität der Transaktionen und die Transparenz über die Preise. Die Verweisung auf § 2 Abs. 5 WpHG und gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR stellt klar, dass es sich um organisierte Märkte im EWR-Raum handeln muss. Neu aufgenommen wurden in Nr. 7 Buchstabe b die zur Notierung anstehenden Schuldverschreibungen.

Nummer 8 erfasst sowohl die bisher nur in der speziellen Mischungsvorschrift des § 54a Abs. 4a VAG a.F. geregelten nicht notierten Schuldverschreibungen als auch nicht in einem organisierten Markt einbezogene Schuldverschreibungen.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Anlagevorschriften wurden in **Absatz 1 Nr. 9 und 10** die Anlagen in Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten, die sich bisher in den Nummern 5 und 5a des § 54a VAG a.F. befanden, nunmehr isoliert geregelt.

Absatz 1 Nr. 11 erfasst die Anlagen in Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapieren. Die Vorschrift ist im Vergleich zum bisherigen § 54a Abs. 2 Nummer 4 VAG insoweit erweitert worden, als es nunmehr ausreicht, wenn die Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

Absatz 1 Nr. 12 Halbsatz 1 betrifft die Anlage in voll eingezahlte Aktien, die in einen organisierten Markt im Sinne der Legaldefinition in Nummer 7 Buchstabe a einbezogen sind.

Halbsatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 54a Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 2 VAG.

Absatz 1 Nr. 13 Satz 2 stellt zunächst klar, dass Beteiligungen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes grundsätzlich nicht für das gebundene Vermögen geeignet sind. Bei Beteiligungen an Konzernunternehmen handelt es sich um unternehmenspolitische bzw. strategische Entscheidungen, die nicht vom Kapitalmarkt bestimmt werden und somit nicht Sinn und Zweck des gebundenen Vermögens gerecht werden, über reine Finanzanlagen die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Diese Funktion können nur Vermögensanlagen erfüllen, die sich im Bedarfsfall auch tatsächlich als werthaltig erweisen. Dazu gehören Beteiligungen an Konzernunternehmen nicht, weil bei ihnen davon ausgegangen werden muss, dass ihr Wert in der Regel mit dem des Versicherungsunternehmens korreliert. Gerät der Versicherer in wirtschaftliche Schwierigkeiten, so ist auch das Beteiligungsunternehmen in seiner Werthaltigkeit beeinträchtigt bzw. bedroht und kann deshalb lediglich eingeschränkt zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern herangezogen werden. Darüber hinaus sind Beteiligungen an Konzernunternehmen nur sehr eingeschränkt fungibel und schwer zu veräußern. Außerdem können durch die Beteiligung so enge wirtschaftliche Beziehungen zur Beteiligungsgesellschaft entstehen, dass das Versicherungsunternehmen zu weiteren Investitionen gezwungen sein kann, die einer zweckmäßigen Anlagepolitik entgegenstehen können. Im Falle einer Krise der Beteiligungsgesellschaft besteht die Gefahr einer moralischen Haftung des Versicherers. Diesen Gefahren kann nicht anderweitig begegnet werden. Bei den Voraussetzungen des § 82 VAG, wonach einem Versicherungsunternehmen die Beteiligung an einem Nicht-Versicherungsunternehmen untersagt werden kann, wenn die Beteiligung ihrer Art und ihrem Umfang nach geeignet ist, das Versicherungsunternehmen zu gefährden, sowie des § 81b Abs. 3 VAG, wonach die Aufsichtsbehörde auch dann Anordnungen treffen kann, wenn die die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens gefährdende Vermögensanlage nicht zum gebundenen Vermögen gehört, handelt es sich um seltene Ausnahmefälle. Bereits mit der Eingehung der Beteiligung an einem Konzernunternehmen entsteht ein erhebliches Risikopotential, dem auch nicht durch die spätere Überführung der Beteiligung in das freie Vermögen begegnet werden kann. Anders zu beurteilen sind hingegen Anlagen in reinen Finanzholdings, die keine Anteile an Konzernunternehmen halten, sowie Anteile an Immobiliengesellschaften, soweit diese nicht von § 1 Abs. 1 Nr. 14 erfasst werden.

In **Absatz 1 Nr. 14** wird die für Grundstücks-Gesellschaften geltende Beschränkung, lediglich ein Grundstück zu erwerben, bebauen und verwalten zu dürfen, an die Regelung des § 27a Abs. 5 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) angepasst. Danach können Grundstücksverwaltungsgesellschaften bis zu drei Objekte halten.

Absatz 1 Nr. 15 bis 18 ermöglichen nunmehr die Investition in bestimmte Sondervermögen und in Anteilen, die von einer Investmentgesellschaft ausgegeben werden. **Nummer 16** erlaubt Anlagen in Anteilen an Investmentfondsanteil-Sondervermögen, den sog. Dachfonds, und **Nummer 17** Anlagen in Anteilen an Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, soweit sie das für Wertpapier-Sondervermögen geltende Überwiegend-Erfordernis nach **Nummer 15 Buchstaben a oder b** erfüllen. Damit soll dem zunehmenden Bedarf nach diesen Anlageformen Rechnung getragen werden.

Bei Grundstücks-Sondervermögen - nunmehr **Absatz 1 Nr. 19** - ist die Bezugnahme im bisherigen § 54a Abs. 2 Nummer 11 VAG auf einzelne Bestimmungen des KAGG entfallen. Wie bei den Wertpapier-Sondervermögen nach der Nummer 15 kommt es damit lediglich auf die Einhaltung des Überwiegend-Erfordernisses sowie auf die Beachtung der für Grundstücks-Sondervermögen geltenden besonderen Vorschriften des KAGG oder gleichwertiger Bestimmungen anderer EG/EWR-Staaten an. In der Anlagepraxis hat sich die fehlende Verweisung auf § 29 KAGG als hinderlich erwiesen. Danach muss das Sondervermögen erst nach einer Anlaufphase von vier Jahren in der vorgeschriebenen Mindestzahl von Objekten investiert sein, weil die eingezahlten Gelder wegen der längeren Vorbereitungszeit nicht sofort in Grundstücken angelegt werden können. Bis dahin konnten Grundstücks-Sondervermögen nach ihrer Auflegung lediglich über die Öffnungsklausel des bisherigen § 54a Abs. 2 Nr. 14 VAG im gebundenen Vermögen geführt werden. Darüber hinaus ermöglicht die Änderung die erleichterte Investition in Grundstücks-Sondervermögen, indem der überwiegend erforderlichen Anlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im EG/EWR-Raum nunmehr die 1998 in das KAGG aufgenommenen Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, die maximal drei Objekte halten dürfen (§ 27a Abs. 5 KAGG), gleichgestellt werden.

In **Absatz 1 Nr. 20** (vormals § 54a Abs. 2 Nummer 9 VAG) sind im neuen **Buchstaben a** Anlagen bei der Europäischen Zentralbank und den anderen Zentralnotenbanken zusammengefasst. Die Deutsche Bundesbank bedarf insoweit keiner besonderen Erwähnung mehr.

In **Absatz 2** (vormals § 54a Abs. 2 Nr. 14 VAG), die sog. Öffnungsklausel, bedeutet die Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 bis 4 die Einschränkung auf die bisherigen Absätze 2 bis 4a des § 54a VAG mit Ausnahme des vormaligen Satzes 3 des Absatzes 4a. Die Vorschrift erfasst nunmehr nur noch Anlagen, die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 nicht genannt sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllen oder die übrigen Begrenzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 übersteigen. Die fehlende Verweisung auf die nach Einführung des EURO allerdings weniger bedeutsamen Kongruenzbestimmungen des § 4 der Verordnung (vormals § 54a Abs. 3 VAG) stellt vor allem klar, dass diese auf harmonisiertem Recht beruhenden Regeln nicht zur Disposition stehen.

Absatz 3 übernimmt mit allein redaktionell bedingten Änderungen die Regelung des bisherigen § 54a Abs. 5 Satz 1 VAG.

Absatz 4 entspricht ohne materielle Änderungen der Vorschrift des § 54a Abs. 1 Nr. 14 Satz 2 VAG a.F.

Absatz 5 entspricht dem materiellen Gehalt des bisherigen § 54a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VAG und der Formulierung des § 1 Abs. 5a KWG.

Zu § 2

§ 2 enthält Mischungsbestimmungen, die bisher auf die Absätze 2, 4 und 4a des mit Wirkung ab 1.1.2002 aufgehobenen § 54a VAG verteilt waren. Die Trennung von den Anlageformen und die Straffung sowie Entschlackung einzelner Regelungen dient vor allem der besseren Verständlichkeit der Vorschrift.

Absatz 1 stellt klar, dass die allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung nach § 54 Abs. 1 VAG von den nachfolgenden speziellen Mischungs- und Streuungsregelungen unberührt bleiben.

Nach **Absatz 2 Buchstabe a** ist maßgebende Bezugsgröße für die Berechnung der zulässigen Quote der Anlageform des Wertpapierdarlehens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) entsprechend den anderen Anlagebestimmungen nunmehr der Deckungsstock und das übrige gebundene Vermögen. Gegenstand des Wertpapierdarlehens sind Aktien und Inhaberschuldverschreibungen, die im 4. Quartal 2000 einen Anteil von 3,8% und 8,7% = 12,5% der Kapitalanlagen aller Versicherungsunternehmen ausmachten. Auf Basis der für Wertpapierdarlehen zulässigen Quote von 15% des Bestandes dieser Wertpapiere (§ 54a Abs. 2 Nummer 7 Buchstabe d Satz 2 VAG a.F.) ergibt sich eine Quote von 1,88%

aller Kapitalanlagen. Aufgrund des erheblichen Rückgangs des Anteils der Inhaberschuldverschreibungen ist eine maßvolle Anhebung der Quote auf 5% angezeigt.

Absatz 2 Buchstabe b entspricht der Regelung des bisherigen § 54a Abs. 2 Nummer 8 Buchstabe b, 2. Halbsatz VAG.

Absatz 2 Buchstabe c enthält die Begrenzung der neuen Anlagekategorie der Asset-Backed-Securities-Schuldscheindarlehen auf 5% des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens.

In **Absatz 2 Buchstabe d** wird der Aufsichtspraxis entsprechend klargestellt, dass die Begrenzung sich nicht auf das gebundene Vermögen insgesamt, sondern auf den Deckungsstock und das übrige gebundene Vermögen bezieht. Die Quote wird von bisher 5% auf 10% angehoben.

In **Absatz 2 Buchstabe e**, der die Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 betrifft, mithin alle Schuldverschreibungen, die nicht schon von § 1 Abs. 1 Nr. 7 erfasst sind, werden die aufgrund der eingeschränkten Fungibilität erforderlichen Anlagerestriktionen mit der Anhebung der Quote von 2,5% auf 5% gelockert. Es entfällt die ohne Bedeutung gebliebene weitere Beschränkung, zusammen mit Anlagen nach § 54a Abs. 2 Nr. 5a VAG a.F., soweit es sich um Wertpapiere handelt, nicht mehr als 10% des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens anzulegen (§ 54a Abs. 4a Satz 2 VAG a.F.).

Absatz 2 Buchstabe f erweitert maßvoll das Volumen der Anlage in direkt und – über Sondervermögen – indirekt gehaltenen Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums von vormals 6% (vgl. die bisherige Regelung in § 54a Abs. 2 Nr. 5 Satz 3 und Nr. 6 Satz 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 VAG a.F.) auf nunmehr 10%. Im Übrigen wird die Quotenberechnung an die übliche Begrenzung in vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens angepasst.

Die Erweiterung der Öffnungsklausel von genehmigungsfreien 5 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens um weitere, jedoch unter Genehmigungsvorbehalt stehende 5 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens in **Absatz 2 Buchstabe g** räumt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit ein, unter Wahrung der Belange der Versicherten einen erweiterten Anlagespielraum zu eröffnen und dabei Anreize für die Entwicklung von Asset Liability-

Techniken zu geben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die versicherungsspezifischen und anlagespezifischen Risiken insbesondere auch in Ansehung der Finanzkraft des einzelnen Unternehmens und seiner Kapitalanlagestrategie zu prüfen sein.

Die **Absätze 3 und 4** knüpfen an die Mischungsregelungen des bisherigen § 54a Abs. 4 VAG an, geben jedoch einen erweiterten Anlagespielraum, indem die Risikokapitalquote auf 35 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens angehoben wird. Dies erschien hinsichtlich der langfristigen Ausrichtung der Kapitalanlage bei Lebensversicherungen und Pensionskassen im Hinblick auf die dann geringere Konjunkturzyklusabhängigkeit der Investments vertretbar und im Sinne wettbewerbsfähiger Erträge erforderlich. Auch für Krankenversicherungsunternehmen erschien eine solche Erhöhung geboten. Da die Schaden- und Unfallversicherer nur einen geringen Teil ihres gebundenen Vermögens in gemischten Fonds investiert haben, weshalb die nunmehr vorgesehene Durchrechnung kaum Entlastung bringt, aber auch vor dem Hintergrund ihrer hohen Risikotragfähigkeit, wurde die Quotenanhebung auch auf die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen erstreckt. Um insoweit aber eine Dynamisierung zu verhindern, darf innerhalb dieser Quoten der Anteil der nicht notierten Werte nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 nunmehr jeweils 10% des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus wird mit der Durchrechnung der Anteile an Sondervermögen und Investmentgesellschaften dem Bedürfnis nach einer möglichst realitätsnahen Berücksichtigung nur der tatsächlich vorhandenen Risikoanteile Rechnung getragen, was allerdings eine transparente Vermögensstruktur der Fonds voraussetzt.

Absatz 5 knüpft an die Regelung des bisherigen § 54a Abs. 4 Satz 3 VAG a.F. an. Als Gegenstück zur Liberalisierung der Quoten und der Öffnungsklausel und um dem damit verbundenen Risikopotential Rechnung zu tragen, eröffnet und erweitert die Vorschrift die Möglichkeit, die Quantität der Aktienanlage einzuschränken, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist, so z.B. bei gefährdeter Solvabilität. Damit wird eine erhöhte Flexibilität der aufsichtsbehördlichen Instrumentarien in Ansehung der unternehmensspezifischen Situation – und nicht begrenzt auf neugegründete Versicherungsunternehmen – erreicht. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, im Rahmen der Missstandsaufsicht nach § 81 Abs. 2 VAG die Quote auch unter 10 vom Hundert des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens herabsetzen zu können.

Zu § 3

§ 3 enthält in gestraffter Form die Streuungsregelungen, die bisher in Absatz 2 Nr. 5 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 5a Sätze 3 und 4 sowie in den Absätzen 4b und 4c des aufgehobenen § 54a VAG zu finden waren.

Absatz 1 Satz 1 begrenzt die Konzentration pro Schuldner nunmehr nur noch auf den Betrag von 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens. Im Sinne der mit dieser Verordnung auch beabsichtigten Vereinfachung und besseren Verständlichkeit der Anlagevorschriften erschien diese Regelung ausreichend. Die bisher in § 54a Abs. 4b Satz 2 VAG gesondert erwähnten Genussrechte und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten sind von Satz 1 mitumfasst. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 54a Abs. 4b Satz 3 VAG, **Satz 3** dem bisherigen § 54a Abs. 4b Satz 4 VAG.

In **Absatz 2** wird mit dem neuen **Buchstaben d** die im Dritten Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften versehentlich unterbliebene Einbeziehung der Regelung des bisherigen § 54a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe d VAG in die 30%ige Streuungsquote nachgeholt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 54a Abs. 4b Satz 6 VAG.

Nach **Absatz 4** dürfen Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, Genussrechte nach § 1 Abs. 1 Nr. 10, die notierten Aktien nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 sowie die nicht notierten Werte nach § 1 Abs. 1 Nr. 13, emittiert durch ein und dieselbe Gesellschaft, in ihrem Nennbetrag dem gebundenen Vermögen nur bis 10% des Grundkapitals der betreffenden Gesellschaft zugeführt werden. Dies gilt wegen des geringeren Risikos nicht für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10 bei geeigneten Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b. Satz 3 soll Investitionen in neue Beteiligungsformen ("Private Equity") erleichtern.

In **Absatz 5** wird die Streuungsregelung für Grundstücks-Gesellschaften der neuen Regelung in § 1 Nr. 13 angepasst.

Zu §§ 4 und 5

Die Bestimmungen des bisherigen § 54a Abs. 3 und 6 VAG sind mit redaktionell bedingten Änderungen in die §§ 4 und 5 übernommen worden.

Zu § 6

Neu ist die in Anknüpfung an § 81 Abs. 1 Satz 4 VAG in § 6 getroffene explizite Regelung, die Einhaltung der Anlagegrundsätze durch ein qualifiziertes Anlagemanagement und geeignete interne Kontrollverfahren sowie sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Darüber hinaus sind interne Kapitalanlagegrundsätze aufzustellen und eine in die Zukunft gerichtete Anlagepolitik zu entwickeln. Die notwendigen weiteren Einzelheiten hierzu und insbesondere die eine ausreichende Aufsicht erst ermöglichenden Informations- und Anzeigepflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde werden durch ein aufsichtsbehördliches Rundschreiben geregelt. Dies gewährleistet eine größere Flexibilität als eine Verankerung in der Verordnung. Der administrative Aufwand soll dabei jedoch sowohl bei der Aufsichtsbehörde als auch bei den betroffenen Unternehmen in Grenzen gehalten werden.

Zu § 7

Soweit § 1 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass Beteiligungen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG nicht für das gebundene Vermögen geeignet sind, bedurfte es einer angemessenen Übergangsfrist, um den Versicherungsunternehmen die entsprechende Umstrukturierung ihrer Anlagen zu ermöglichen. Diese Frist endet nach § 7 am 1.1.2007.

Zu § 8

Da der bisher die Anlage des gebundenen Vermögens der Versicherungsunternehmen regelnde § 54a VAG mit Wirkung ab 1.1.2002 aufgehoben ist, tritt die Verordnung am 1.1.2002 in Kraft.

19.10.01

Beschluss **des Bundesrates**

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung-AnlV)

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.